

## Lösungsvorschlag

### TK 1: DER ÜBERFALL

#### A. STRAFBARKEIT DER B

#### I. § 249 I StGB durch In-die-Ecke-Drängen der V, Zielen mit dem Holzstück samt Aussage „Leg dich auf den Boden, sonst knallt’s“ und Entnahme des Schmucks

##### 1. Objektiver Tatbestand

##### a) Tatobjekt: Fremde bewegliche Sache<sup>1</sup> (+)

##### b) Tathandlung: Wegnahme

*Wegnahme* = Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams.<sup>2</sup> J war zwar nicht anwesend, hatte Gewahrsam an den Objekten im Tresor aber jedenfalls über V als Gewahrsamsgehilfin.

→ Gewahrsamswechsel auf B (+)

##### c) Qualifiziertes Nötigungsmittel

##### aa) Gewalt gegen eine Person (-)

Vorhalten vermeintlicher Schusswaffe ist kein körperlich wirkender Zwang, der nach der Vorstellung des Täters dazu bestimmt und geeignet ist, einen tatsächlich geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden oder unmöglich zu machen.<sup>3</sup> Es kam insb. nicht zu körperlichen Auswirkungen der Angst → Gewalt (-), a.A. vertretbar.

##### bb) Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

*Drohung* = in Aussicht gestellte Rechtsgutsbeeinträchtigung, auf die B Einfluss zu haben vorgibt; muss nicht objektiv realisierbar sein, **Ernstnahme**

durch Opfer genügt.<sup>4</sup> Durch Zielen mit dem Holzstück in der Tasche auf V und die Ankündigung, „Leg dich auf den Boden, sonst knallt’s“ (+)

##### d) Finalzusammenhang zwischen qualifizierter Nötigung und Wegnahme (+)

##### 2. Subjektiver Tatbestand (+)

Vorsatz und Absicht rechtswidriger Zueignung.

##### 3. Rechtswidrigkeit, Schuld (+)

##### 4. Ergebnis: § 249 I StGB (+)

Hinweis: § 242 I und § 240 I StGB treten zurück (Spezialität).

#### II. §§ 249 I, 250 I Nr. 1 a), b), Nr. 2 StGB durch In-die-Ecke-Drängen der V, Zielen mit dem Holzstück samt Aussage und Entnahme der Schmuckstücke

##### 1. Objektiver Tatbestand

##### a) Grundtatbestand (+), s.o.

##### b) Qualifikation

##### aa) § 250 I Nr. 1 a) StGB

##### (1) Waffe (Nr. 1 a) Var. 1) StGB

*Waffe* = Gegenstand, der – wie z.B. Schusswaffen – zur Herbeiführung erheblicher Verletzungen geeignet und **bestimmt** ist.<sup>5</sup> → Holzstück (-)

##### (2) Gefährliches Werkzeug (Nr. 1 a) Var. 2)

**(P\*):** Streitstand zu § 224 StGB mangels gefährlicher Verwendung (Beisichführen genügt) nicht unmittelbar übertragbar.

- **M<sub>1</sub> (BGH)<sup>6</sup>: Obj. Bestimmung** der Gefährlichkeit; obj. ungefährliche Gegenstände müssen ohne Weiteres geeignet sein, beim Opfer den Eindruck der Gefährlichkeit hervorzurufen →

<sup>1</sup> Zur Definition s. etwa *Fischer StGB*, 68. Aufl. 2021, § 242 Rn. 3; *Rengier StrafR BT I*, 23. Aufl. 2021, § 2 Rn. 6.

<sup>2</sup> BGH NStZ 1988, 270; BeckOK StGB/Wittig, 50. Ed. 2021, § 242 Rn. 10; *Fischer StGB* § 242 Rn. 10.

<sup>3</sup> Zu dieser Def. BGH NJW 1995, 2643; 1995, 2862; NK StGB/Kindhäuser, 5. Aufl. 2017, Vor §§ 249 ff. Rn. 10.

<sup>4</sup> *Fischer StGB* § 249 Rn. 5; *Rengier BT I* § 7 Rn. 18.

<sup>5</sup> *Rengier BT I* § 4 Rn. 8 und § 8 Rn. 15.

<sup>6</sup> BGHSt 38, 116, 118; BGH NStZ 1997, 184 f.

hier (-), da die Einschüchterung maßgeblich durch eine Täuschung der B bewirkt wird.

- **M<sub>2</sub> (früher h.L.)<sup>7</sup>**: Nur bei **objektiv bestehender Gefährdung** des Opfers → Hier (-)
- **M<sub>3</sub> (heute h.L.)<sup>8</sup>**: **Subj. Bestimmung** der Gefährlichkeit des Werkzeugs → Gefährlichkeit (+), wenn Täter bei Begehung der Tat **Verwendungsvorbehalt** hat, also den Gegenstand ggf. als gefährliches Werkzeug einsetzen, d.h. so verwenden will, dass er nach der Art seiner Verwendung im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen. → Hier (-)

Nach allen Ansichten gefährliches Werkzeug (-)

bb) § 250 I Nr. 1 b) StGB

Holzstück als sonstiges Werkzeug oder Mittel?

→ **(P\*)**: Scheinwaffen

Es reicht grds., dass der Täter ein obj. ungefährliches Mittel mitführt, um seine Drohung zu verstärken (z.B. Scheinwaffen). Ein solches Mittel i.S.d. § 250 I Nr. 1 b) StGB wird allerdings meist verneint, wenn es optisch keine Drohungswirkung entfalten kann, also seinem **äußeren Erscheinungsbild** nach offensichtlich ungefährlich ist.<sup>9</sup> Dann steht die **Täuschung** so sehr im Vordergrund, dass die Qualifizierung als Mittel i.S.d. § 250 I Nr. 1 b) StGB verfehlt wäre.

→ Holzstück weist optisch keine Waffenähnlichkeit auf. → Sonstiges Mittel (-)

A.A. vertretbar, insb. mit der Begründung, aus Opfersicht könne es keinen Unterschied machen, ob die Einschüchterung auf einer tatsächlichen Gefahr oder auf einer Täuschung beruht.

cc) § 250 I Nr. 2 StGB

**Bande** = Zusammenschluss von mindestens drei Personen zur fortgesetzten Begehung mehrerer selbstständiger, im Einzelnen noch ungewisser Taten i.S.d. §§ 242, 249 StGB.<sup>10</sup>

→ Bandenabrede zwischen A, B und C (+), Ausbleiben des C bei der Tat irrelevant → (+)

**(P\*\*)**: Tatbegehung **unter Mitwirkung** eines anderen Bandenmitglieds?

- **M<sub>1</sub>**: Jedes Zusammenwirken von mindestens zwei Bandenmitgliedern, wobei die Anwesenheit eines Bandenmitglieds am Tatort ausreicht.<sup>11</sup> → Hier Mitwirkung der A, so dass (+)
- **M<sub>2</sub>**: Es müssen mindestens zwei Bandenmitglieder am Tatort anwesend sein.<sup>12</sup> → Hier wegen Fernbleibens des C (-)

Dafür, dass mindestens zwei Mitglieder am Tatort anwesend sein müssen, wird angeführt, dass andernfalls der Unterschied zwischen Bandendiebstahl und Bandendelikten, die keine Mitwirkung voraussetzen (etwa Bandenhehlerei), eingeebnet würde.<sup>13</sup> Allerdings liegt der Grund für die Strafsteigerung beim Bandenraub jedenfalls auch in der abstrakten Gefährlichkeit der Bandenabrede und im arbeitsteiligen Zusammenwirken der Bandenmitglieder (**Ausführungsgefahr**). Dies spricht dafür, es als ausreichend zu erachten, wenn ein Bandenmitglied am Tatort anwesend ist und ein weiteres die Tatausführung in irgendeiner Weise fördert. A hat die Tatausführung durch Entwicklung des Tatplans gefördert. → Unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds: (+) – a.A. vertretbar.

<sup>7</sup> Wessels Strafrecht BT/2, 20. Auflage 1997, Rn. 338.

<sup>8</sup> Kudlich JR 1998, 357 ff.; Lackner/Kühl/Kühl StGB § 244 Rn. 3; Wessels/Hillenkamp/Schuhrt BT I Rn. 371, 275.

<sup>9</sup> Schönke/Schröder/Bosch § 244 Rn. 15; Lackner/Kühl/Kühl § 250 Rn. 4.

<sup>10</sup> Wessels/Hillenkamp/Schuhrt Strafr BT II, 43. Aufl. 2020, Rn. 297, 299; Fischer StGB § 244 Rn. 34.

<sup>11</sup> BGHSt 46, 321; Rengier BT I § 4 Rn. 99; NK/Kindhäuser § 244 Rn. 45; Joerden JuS 2002, 329, 331 f.

<sup>12</sup> Lackner/Kühl/Kühl StGB § 244 Rn. 8;

MüKoStGB/Schmitz, 4. Aufl. 2021, § 244 Rn. 52 f.

<sup>13</sup> MüKoStGB/Schmitz § 244 Rn. 53.

## 2. **Subjektiver Tatbestand**

Vorsatz bzgl. § 249 I und § 250 I Nr. 2 StGB (+)

Absicht rechtswidriger Zueignung (+)

## 3. **Rechtswidrigkeit, Schuld (+)**

## 4. **Ergebnis: §§ 249 I, 250 I Nr. 2 StGB (+)**

Hinweis: Wegen der Entnahme aus dem Tresor hätte auch noch an eine Strafbarkeit nach §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 2 StGB gedacht werden können. Eine durch ein verschlossenes Behältnis besonders gegen Diebstahl gesicherte Sache stiehlt auch, wer als Unberechtigter den ordnungsgemäß dafür vorgesehenen Schlüssel verwendet.<sup>14</sup> Allerdings tritt eine solche Strafbarkeit im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter §§ 249 I, 250 I Nr. 2 StGB zurück.<sup>15</sup>

## III. **§§ 253, 255 StGB durch In-die-Ecke-Drängen der V, Zielen mit dem Holzstück in der Tasche, Aussage „Leg dich auf den Boden, sonst knallt’s!“ und Entnahme der Schmuckstücke aus dem Tresor**

Hängt vom Entscheid des Streits bzgl. des Erfordernisses einer Vermögensverfügung ab:

- **M<sub>1</sub><sup>16</sup>** (BGH: Keine Verfügung erforderlich): Da in jedem Raub eine räuberische Erpressung mit verwirklicht ist (Raub als Spezialfall der räuberischen Erpressung), an sich (+) – §§ 253, 255 StGB werden aber auf Konkurrenzenebene von § 249 StGB verdrängt (**Spezialität**).
- **M<sub>2</sub><sup>17</sup>**: Da Raub und räuberische Erpressung in Exklusivitätsverhältnis stehen und die Erpressung eine Vermögensverfügung verlangt, (-)

Nach beiden Ansichten wird daher im Ergebnis nur wegen des Raubes bestraft.

## IV. **§ 239a I Alt. 1 StGB durch In-die-Ecke-Drängen der V, Zielen mit dem Holzstück, die Aussage „Leg dich auf den Boden und keinen Mucks, sonst knallt’s!“**

### 1. **Objektiver Tatbestand**

#### a) **Entführen eines Menschen (-)**

*Entführen* = Herbeiführen einer Herrschaftsgewalt durch Ortsveränderung<sup>18</sup> → Hier (-)

#### b) **Sich eines Menschen bemächtigen**

*Sichbemächtigen* = Erlangung der Herrschaft über den Körper des Opfers<sup>19</sup>

**(P\*\*):** Holzstück offensichtlich **ungefährlich** – Ist die Schaffung einer tatsächlichen Gefahr für das Opfer Voraussetzung des Sichbemächtigen?

- **M<sub>1</sub><sup>20</sup>**: Bedrohung mit Waffenattrappe reicht, wenn sie die beabsichtigte einschüchternde Wirkung auf das Opfer hat. → Hier wohl (+)
- **M<sub>2</sub><sup>21</sup>**: Sichbemächtigen nur bei tatsächlicher Gefährdung des Opfers → Hier (-)

Der **Wortlaut** des § 239a I StGB sieht eine entsprechende Beschränkung nicht vor und spricht daher für die erste Auffassung. Allerdings lässt er auch eine restriktive Auslegung i.S.d. M<sub>2</sub> zu, sodass nach dem **Telos** zu fragen ist. In diesem Sinne wird für die letztgenannte Ansicht angeführt, § 239a StGB solle nicht die Willensfreiheit des potenziellen Opfers schützen.<sup>22</sup> Daher scheidet ein Sichbemächtigen aus, wenn die Drohung allein auf einer Täuschung beruhe. Hiergegen könnte man indes argumentieren, dass es für das Opfer keinen Unterschied mache, ob die Gefahr tatsächlich besteht oder von ihm infolge der Täuschung nur angenommen wird. Jedoch müsste dann konsequenterweise jede Täuschung als ausreichend erachtet

<sup>14</sup> BGH NJW 2010, 3175.

<sup>15</sup> MüKoStGB/Schmitz, § 243 Rn. 93.

<sup>16</sup> BGHSt 7, 252 (254); 14, 386 (390); 42, 196 (199).

<sup>17</sup> Lackner/Kühl/Kühl StGB, 29. Aufl. 2018, § 253 Rn. 3.

<sup>18</sup> BeckOK StGB/Valerius § 239a Rn. 4.

<sup>19</sup> BGH NSTZ 1996, 276 f.; NK StGB/Sonnen § 239a Rn. 19.

<sup>20</sup> BGH NSTZ 1986, 166 für Bedrohung mit nur scheinbar geladener Schusswaffe; BGH NSTZ 2006, 340 (Bombenattrappe); Schönke/Schröder/Eisele StGB § 239a Rn. 8.

<sup>21</sup> MüKoStGB/Renzikowski § 239a Rn. 33.

<sup>22</sup> MüKoStGB/Renzikowski § 239a Rn. 34.

werden, z.B. auch diejenige, dass bloß verbal getäuscht wird, ohne dass ein Tatwerkzeug mit entsprechendem äußeren Erscheinungsbild vorliegt.<sup>23</sup> Diese Konsequenz ziehen die Vertreter der ersten Ansicht freilich nicht.<sup>24</sup> Sie führt ferner zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten, was namentlich der vorliegende Fall zeigt. Hier liegt nicht einmal ein nach seinem äußeren Anschein nach gefährliches Tatwerkzeug vor, V nimmt dies aber so wahr. Zudem existiert ein hoher Strafrahmen des § 239a StGB. Daher überzeugt die zweite Ansicht; es ist zu verlangen, dass das Herrschaftsverhältnis objektiv und nicht nur in der Vorstellung des Opfers besteht.

– a.A. in gleicher Weise vertretbar.

## 2. Subj. Tatbestand

Sofern man ein Sichbemächtigen annimmt, müsste der subj. Tatbestand geprüft werden:

- **Vorsatz** in diesem Fall (+)
- **Absicht**, die Sorge des Opfers um sein Wohl zur Erpressung auszunutzen. Hier ist auf den Streit um das Erfordernis einer Vermögensverfügung einzugehen. Sofern man mit der Rspr. eine solche für die Erpressung nicht verlangt, konnte eine solche Absicht bejaht werden.

## 3. Einschränkung des Tatbestandes in Zwei-Personen-Konstellationen

**(P\*)**: Hinzu kommt das **Problem der einschränkenden Auslegung der §§ 239a, 239b StGB im Zwei-Personen-Verhältnis**: Nach Rspr. und h.L. sind die §§ 239a, 239b StGB im Zwei-Personen-Verhältnis nur erfüllt, wenn der Täter eine **stabile Bemächtigungslage** geschaffen hat, die er zu einer weiteren Erpressung i.S.d. subjektiven Tatbestands **ausnutzen** will.<sup>25</sup> V war weder gefesselt

noch anders in der Bewegungsfreiheit eingeschränkt; B hat die V lediglich fortlaufend mittels der angeblichen Schusswaffe bedroht; potenzielle Bemächtigungshandlung und geplante Ausnutzung zur Erpressung fallen zusammen. Daher stabile, ausnutzbare Bemächtigungslage (-) – a.A. vertretbar.

## 4. Ergebnis: § 239a I StGB (-)

Hinweis: Prüft man noch eine Strafbarkeit nach **§ 239b I StGB**, so scheidert auch diese nach hier vertretener Ansicht an der nicht vorliegenden stabilen Bemächtigungslage – a.A. vertretbar.

## B. STRAFBARKEIT DES A

### §§ 249, 250 I Nr. 2, § 25 II StGB durch die Entwicklung des Plans

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

##### a) Fremde bewegliche Sache (+)

##### b) Wegnahme und qualifizierte Nötigung

**(P)**: A war während der Tatausführung nicht am Tatort anwesend. Fraglich ist deshalb, ob ihm die Handlungen des B **über § 25 II StGB** zugerechnet werden können. Dazu müssten die Voraussetzungen der Mittäterschaft gegeben sein, d.h. ein **gemeinsamer Tatplan** (oder: Tatentschluss) und eine **gemeinsame Tatausführung** vorliegen.

##### aa) Gemeinsamer Tatplan

*Gemeinsamer Tatplan* = Willensübereinstimmung aufgrund eines Kommunikationsaktes<sup>26</sup> → Hier (+)

##### bb) Gemeinsame Tatausführung

Objektiver Tatbeitrag: A hat den gemeinsamen Tatplan entwickelt und mit B zusammengewirkt.

<sup>23</sup> MüKoStGB/Renzikowski § 239a Rn. 34.

<sup>24</sup> Schönke/Schröder/Eisele StGB § 239a Rn. 8.

<sup>25</sup> Schönke/Schröder/Eisele StGB § 239a Rn. 13b; Fischer StGB § 239a Rn. 8 f.; Rengier StrafR BT II, 22. Aufl. 2021, § 24 Rn. 18.

<sup>26</sup> Vgl. Rengier StrafR AT, 13. Aufl. 2021, § 44 Rn. 11.

(P\*\*\*): Die Voraussetzungen zur Bestimmung einer täterschaftlichen Gleichrangigkeit dieser Mitwirkung sind umstritten. Die Rspr. verlangt **Täterwillen**,<sup>27</sup> die Lit. **funktionelle Tatherrschaft**.<sup>28</sup> Problematisch ist, dass A im eigentlichen **Ausführungsstadium** der Tat nicht mitwirkte.

- **M<sub>1</sub> (Tatherrschaftslehre)**<sup>29</sup>: Die Mitwirkungshandlungen müssen in so enger Beziehung zur Tatausführung stehen, dass sie eine Tatherrschaft begründen. Die Anforderungen an deren Begründung sind wiederum umstritten:
  - **UM<sub>1</sub> („strenge“ Tatherrschaftslehre)**<sup>30</sup>: Jeder Mittäter muss im **Ausführungsstadium** wesentlich mitwirken. → Hier (-), da A nicht am Tatort anwesend war.
  - **UM<sub>2</sub> („gemäßigte“ Tatherrschaftslehre)**<sup>31</sup>: Erhebliche Tatbeiträge können auch Akte im **Vorbereitungsstadium** sein. Das „Minus“ im Ausführungsstadium könne durch ein „Plus“ bei der Vorbereitung ausgeglichen werden.<sup>32</sup> → Hier (+), denn A hat den Plan entwickelt; nur er wusste von dem Versteck des Schlüssels, so dass der Erfolg entscheidend von seiner Planung abhing.
- **M<sub>2</sub> (subj. Theorie der Rspr.)**<sup>33</sup>: Entscheidend ist auf subj. Ebene, ob der Beteiligte die Tat als eigene wollte (**Täterwille, animus auctoris**). Das ist in einer Gesamtschau aller Umstände zu ermitteln. Anhaltspunkte sind z.B. der Grad des eigenen Interesses am Taterfolg oder der Umfang der Beteiligung. → Hier (+), A wollte an der Beute zu gleichen Teilen beteiligt werden, hatte also gleiches Interesse am Erfolg. Er leistete mit der Planung einen erheblichen Beitrag.

Lediglich **UM<sub>1</sub>** führt zur Verneinung der Mittäterschaft. Dieser Ansicht wird entgegengehalten, sie sei zu eng und führe daher zu unbilligen Ergebnissen (keine Erfassung des Bandenchefs als Täter).<sup>34</sup> Diesem Einwand lässt sich indes schon mit einem Verweis auf den fragmentarischen Charakter des Strafrechts sowie darauf entgegen, dass eine Beihilfe i.S.d. § 27 I StGB möglich bleibt. Allerdings ist zu sehen, dass auch der nicht am Tatort Anwesende mit seiner detaillierten Planung einen so wesentlichen Beitrag leisten kann, dass die spätere Tat mit dieser Planung steht und fällt. Auch der Planende kann daher den tatbestandlichen Geschehensablauf planvoll lenkend „in den Händen halten“, so dass Tatherrschaft gegeben ist. Daher ist die „strenge“ Tatherrschaftslehre abzulehnen und ein die Mittäterschaft begründender Beitrag zu bejahen.

→ Daher: gemeinschaftliche Tatausführung (+)

→ Zurechnung der Wegnahme und der qualifizierten Nötigung (+) – a.A. gut vertretbar.

c) **Finalzusammenhang zwischen Nötigung und Wegnahme (+)**

d) **§ 250 I Nr. 2 StGB**

(P\*\*): A war nicht am Tatort anwesend. → Muss der Täter für die Bandenqualifikation vor Ort mitwirken?

- **M<sub>1</sub>**<sup>35</sup>: Beitrag vor Ort erforderlich. → hier (-)
- **M<sub>2</sub>**<sup>36</sup>: Jedes Zusammenwirken genügt. → (+)

Die Rspr. nahm früher an, Täter eines Bandesdiebstahls könne nur sein, wer am Tatort unmittelbar mitwirke. Nur dann sei eine „gesteigerte **Aktionsgefahr**“ gegeben, die täterschaftliches Unrecht

<sup>27</sup> BGH NStZ 2008, 273 (275); 2012, 379; 2018, 144 (145); 2018, 650; 2020, 22; 2020, 730 (731).

<sup>28</sup> Rengier AT § 41 Rn. 10 ff.

<sup>29</sup> Kühl StrafR AT, 8. Aufl. 2017, § 20 Rn. 26 ff.

<sup>30</sup> LK StGB/Schünemann/Greco, 13. Aufl. 2021, § 25 Rn. 205; Roxin StrafR AT II § 25 Rn. 198.

<sup>31</sup> LK StGB/Schünemann/Greco, 13. Aufl. 2021, § 25 Rn. 205; Roxin StrafR AT II § 25 Rn. 198.

<sup>32</sup> Schönke/Schröder/Heine/Weißer StGB § 25 Rn. 66 f.; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 821 ff.; Rengier AT § 41 Rn. 19; ders. JuS 2010, 281 f.

<sup>33</sup> BGH NStZ 2008, 273 (275); 2020, 22; 2020, 730.

<sup>34</sup> Rengier AT § 41 Rn. 20.

<sup>35</sup> Frühere Rspr.: BGHSt 8, 205 (206); 25, 18; 33, 50 (52).

<sup>36</sup> Neuere Rspr.: BGHSt 46, 138; 321, 333 (338); außerdem etwa Wessels/Hillenkamp/Schuh BT II Rn. 302; Rengier BT I § 8 Rn. 13, § 4 Rn. 98 ff.

begründen könne. Allerdings spricht schon der lediglich von „Mitwirkung“ sprechende und damit sehr weite **Wortlaut** dafür, auch andere Arten des Zusammenwirkens zu erfassen. Außerdem liegt das **Telos** des Qualifikationstatbestandes insgesamt in der gesteigerten Gefahr eines Bandendiebstahls. Eine solche liegt aber nicht allein in der gesteigerten Aktionsgefahr, sondern auch in einer erhöhten **Organisationsgefahr** wegen des organisierten Zusammenwirkens mehrerer. Somit sprechen die besseren Argumente für die zweite Ansicht.

Daher: § 250 I Nr. 2 (+) – a.A. vertretbar.

## 2. **Subjektiver Tatbestand**

**Vorsatz** bzgl. der objektiven Merkmale des § 249 I StGB, des § 250 I Nr. 2 StGB sowie bzgl. der Voraussetzungen der Mittäterschaft → Hier alles (+)

**Absicht rechtswidriger Zueignung** (+)

## II. **Rechtswidrigkeit, Schuld (+)**

## III. **Ergebnis: §§ 249, 250 I Nr. 2, § 25 II StGB (+) – a.A. vertretbar.**

Hinweis: Wird Mittäterschaft der A abgelehnt, wäre Anstiftung oder Beihilfe zu prüfen.

## C. **STRAFBARKEIT DES C**

### I. **§§ 249, 250 I Nr. 2, § 25 II StGB durch die Zusage, bei der Tat mitzuwirken**

Sache, für C fremd, beweglich (+)

**(P)**: Wegnahme; C hat nichts weggenommen.

Zurechnung der Handlungen des B über **§ 25 II StGB**? Gemeinsamer Tatentschluss (+); C hat aber seine Zusage mitzumachen noch im Vorbereitungsstadium ggü. den anderen zurückgenommen, sodass sie nicht einmal im Versuchsstadium

wirksam wurde. Nach allen Ansichten Mittäterschaft mangels wesentlichen Beitrags (-)

### II. **§§ 249, 250 I Nr. 2, § 27 StGB durch die Zusage, bei der Tat mitzuwirken**

#### **Objektiver Tatbestand**

Vorsätzliche und rechtswidrige **Haupttat** (+): §§ 249, 250 I Nr. 2, 25 II StGB durch A und B.

**Hilfeleisten**: Sowohl physische als auch psychische Beihilfe möglich. Hier kommt nur psychische Beihilfe durch Bestärken des Tatentschlusses in Betracht. C hat aber noch vor Tatbeginn seine Unterstützungszusage zurückgenommen, so dass sich dessen ursprüngliche Zusage nicht fördernd ausgewirkt hat, nicht einmal im Versuchsstadium. → Hilfeleisten (-), sodass es auf den Streit bzgl. der Kausalität des Hilfeleistens nicht ankommt.<sup>37</sup>

**Ergebnis: §§ 249, 250 I Nr. 2, § 27 StGB (-)**

### III. **§§ 249, 250 I Nr. 2, 30 II Var. 3 StGB durch die Zusage, bei der Tat mitzuwirken**

#### **1. Obj. Tatbestand**

Das Delikt der §§ 249 I, 250 I Nr. 2 StGB ist gem. § 12 I StGB ein **Verbrechen**. Die Tat war bzgl. Ort, Zeit und Tatobjekt auch hinreichend konkretisiert.

**Verabredung** = Vom ernstlichen Willen getragene Einigung von mindestens zwei Personen, an der Verwirklichung eines bestimmten Verbrechens **mittäterschaftlich** mitzuwirken.<sup>38</sup>

Daher müsste geplant gewesen sein, dass C als Mittäter mitwirken soll: Gemeinsamer Tatplan (+); Gemeinsame Tatausführung (+), denn m+ittäterschaftliches Gewicht (Täterwille bzw. Tatherrschaft) nach Tatplan wohl (+) – a.A. vertretbar (dann § 30 II [-]).

Vom ernstlichem Willen getragene Einigung (+)

<sup>37</sup> Z.B. BGH NSTZ 2007, 384, 389, der auf die fehlende praktische Relevanz des Str. hinweist, da eine „nähere Betrachtung dieser auf den ersten Blick divergierenden

Ansichten zeigt [...], dass es sich hier weitgehend um einen Streit über dogmatische Begrifflichkeiten handelt“.

<sup>38</sup> BGH NSTZ 1993, 137; BeckOK StGB/Cornelius § 30 Rn. 15; Rengier AT § 47 Rn. 26.

2. **Subj. TB (Vorsatz) (+)**
3. **Rechtswidrigkeit, Schuld (+)**
4. **Rücktritt nach § 31 II StGB (-)**

Tat unabhängig vom Verhalten begangen (+), aber freiwillige, ernsthafte Verhinderungsbemühung (-)

5. **Ergebnis: §§ 249, 250 I Nr. 2, § 30 II Var. 3 StGB (+)**

## TK 2: DAS GESCHEHEN IN DER WOHNUNG

### A. STRAFBARKEIT DES C

1. **§§ 253 I, 255, 22, 23 I StGB durch Zuruf „Wenn du mir meinen Anteil nicht gibst, bist du tot!“**

1. **Vorprüfung (+)**
2. **Tatentschluss**

Tatentschluss = subj. Tb. (Vorsatz zur Verwirklichung aller obj. TBM sowie Vorliegen aller deliktsspezifischen subj. TBM)<sup>39</sup>

- a) **Tatentschluss bzgl. Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (+)**
- b) **Tatentschluss bzgl. Nötigungserfolg**

Tatentschluss bzgl. Handlung, Duldung oder Unterlassung – auch i.S.e. **Vermögensverfügung**. C wollte, dass B ihm die Teile der Beute überreicht.

**(P\*\*\*):** Gehört der **unberechtigter Besitz** der erbeuteten Schmuckstücke zum strafrechtlich geschützten **Vermögen**? Das hängt von der Bestimmung des strafrechtlichen Vermögensbegriffs ab:

- **M<sub>1</sub> (Wirtschaftlicher Vermögensbegriff)<sup>40</sup>:** Zum Vermögen gehören alle geldwerten Güter. → erbeutete Schmuckstücke (+)
- **M<sub>2</sub> (Juristisch-ökonomischer Vermögensbegriff)<sup>41</sup>:** Zum Vermögen gehören nur diejenigen wirtschaftlich wertvollen Güter, die unter dem Schutz der Rechtsordnung stehen oder mit deren Billigung bzw. ohne deren Missbilligung realisiert werden können. → Dabei ist wiederum umstritten, ob dem **unberechtigten Besitz** Vermögenswert zukommt:
  - **UM<sub>1</sub><sup>42</sup>:** Unrechtmäßiger Besitz nicht geschützt.
  - **UM<sub>2</sub><sup>43</sup>:** Auch unrechtmäßiger Besitz geschützt.

Dafür, auch den unrechtmäßigen Besitz als geschützt anzusehen, lassen sich zunächst die §§ 858 ff. BGB anführen, wonach auch der unrechtmäßige Besitz einen gewissen Schutz der Rechtsordnung genießt.<sup>44</sup> Hiergegen wird eingewandt, diese Regelungen seien rein possessorischer Art, knüpften also ein (vorläufiges) Recht an das bloße Faktum „Besitz“, während es doch die petitorischen Rechte seien, die über die Anerkennung der Besitzzuordnung auf Grundlage des (besseren) Rechts zum Besitz entschieden.<sup>45</sup> Auch wird das Telos der §§ 858 ff. BGB angeführt: Sie würden in erster Linie dem Rechtsfrieden dienen.<sup>46</sup> Die Klärung der endgültigen Vermögenslage solle rechtlich geordneten Verfahren vorbehalten bleiben; es dürfe daher aus dem formalen Besitzschutz nicht auf eine Vermögenszuweisung geschlossen werden.<sup>47</sup>

<sup>39</sup> Frister Strafr AT, 9. Aufl. 2020, 23. Kapitel Rn. 17.

<sup>40</sup> BGH NStZ-RR 2017, 244; s. insb. zum durch Diebstahl erlangten rechtswidrigen Besitz BGH NStZ 2008, 627.

<sup>41</sup> Vgl. Schönke/Schröder/Perron StGB § 263 Rn. 82.

<sup>42</sup> Schönke/Schröder/Perron StGB § 263 Rn. 94 f.; NK StGB/Kindhäuser § 263 Rn. 239; Mitsch Strafr BT 2, S. 313 f.; Waszcynski JA 2010, 251 (252 f.).

<sup>43</sup> Satzger/Schluckebier/Widmaier/Satzger StGB, 5. Aufl. 2021; § 263 Rn. 168; Rengier BT I § 13 Rn. 141.

<sup>44</sup> Rengier BT I § 13 Rn. 141; Jauernig/Berger BGB, 18. Aufl. 2021, § 858 Rn. 1; MüKo BGB/Schäfer, 8. Aufl. 2020, § 858 Rn. 1.

<sup>45</sup> So Waszcynski JA 2010, 251 (253).

<sup>46</sup> Waszcynski JA 2010, 251 (253).

<sup>47</sup> NK/Kindhäuser § 263 Rn. 239.

Hiergegen lässt sich Folgendes einwenden:<sup>48</sup> Der unrechtmäßige Besitzer kann sich gem. § 859 I BGB gegen die Wegnahme der Sache mit Gewalt verteidigen. Auf die Rechtmäßigkeit der Besitzerlangung kommt es für das Entstehen des Besitzschutzes insoweit nicht an, vielmehr darf jeder unmittelbare Besitzer verbotene Eigenmacht eines Dritten abwehren. Sein hierbei gezeigtes Verhalten ist in den Grenzen der Notwehr rechtmäßig und der Angreifer hat es hinzunehmen. Selbst wenn die §§ 858 ff. BGB vorrangig dem Rechtsfrieden dienen, ist nicht zu verkennen, dass die Vorschriften auch für den unrechtmäßigen Besitzer einer Sache eine – zumindest vorläufige – Herrschaftsposition schaffen, die ihm gegenüber Außenstehenden eine rechtlich stärkere Stellung verleihen, und zudem faktische Verwertungsmöglichkeiten bestehen. Dies rechtfertigt es, auch den unrechtmäßigen Besitz an einer Sache als Vermögenswert anzusehen, wenn die besessene Sache – wie hier die Münzsammlung – ihrerseits einen wirtschaftlichen Wert hat.<sup>49</sup> – a.A. vertretbar.

Hinweis 1: Eine Auseinandersetzung mit weiteren Vermögensbegriffen (normativ-ökonomischer, personaler und funktionaler Vermögensbegriff) war zwar möglich, aber nicht erforderlich. Denn diese stellen für die hier relevante Frage, ob der unrechtmäßige Besitz zum strafrechtlich geschützten Vermögen zählt, keine spezifischen Anforderungen auf und kommen daher nicht zu abweichenden Ergebnissen.

Hinweis 2: Auch möglich ist, diese Frage bei derjenigen nach dem Vermögensnachteil zu stellen.

### c) Tatentschluss bzgl. Vermögensnachteil

Nach der hier vertretenen Vermögenslehre (+)

### d) Bereicherungsabsicht (+)

#### 3. Unmittelbares Ansetzen (+)

*Unmittelbares Ansetzen* = Täter überschreitet subj. die Schwelle zum „**Jetzt geht's los**“ und nimmt objektiv Handlungen vor, die nach seiner Vorstellung im Falle ungestörten Fortgangs **ohne Zwischenakte** unmittelbar in die Tatbestandserfüllung einmünden sollen, sodass das geschützte **Rechtsgut bereits gefährdet** ist.<sup>50</sup>

Mit dem Ausruf „Wenn du mir meinen Anteil nicht gibst, bist du tot!“ droht C bereits mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben. → Daher (+)

#### 4. Rechtswidrigkeit, Schuld (+)

#### 5. Rücktritt

##### a) Kein Fehlschlag

Fehlgeschlagen ist der Versuch dann, wenn der Täter davon ausgeht, dass er die Tat **nicht mehr vollenden** kann.<sup>51</sup> C hätte, wie er wusste, weiter nach der Beute verlangen können. → Fehlschlag (-)

##### b) § 24 I S. 1 1. Alt StGB

Die erforderliche Rücktrittsleistung richtet sich danach, ob ein beendeter oder unbeendeter Versuch vorliegt. *Unbeendeter Versuch* = Täter hat noch nicht alles getan, was nach seiner Vorstellung zur Vollendung der Tat notwendig ist.<sup>52</sup>

→ C ging davon aus, dass zur Erlangung des Beuteanteils noch weitere Schritte nötig waren.

→ Unbeendeter Versuch (+)

*Aufgeben* = **Abstandnehmen** von der Tat, und zwar mit der h.M. von weiterer Ausführung innerhalb eines einheitlichen Lebensvorgangs; mehr zu verlangen, würde eine unzulässige Bestrafung bloßer böser Gedanken bedeuten.<sup>53</sup> → Spätere Fortsetzung ist irrelevant. → (+)

<sup>48</sup> Siehe zum Folgenden BGH NSTZ-RR 2017, 244 (245) sowie MüKoStGB/Hefendehl § 263 Rn. 509.

<sup>49</sup> MüKoStGB/Hefendehl § 263 Rn. 509.

<sup>50</sup> BGH NJW 1993, 2125; Rengier AT § 34 Rn. 22.

<sup>51</sup> BGH NSTZ-RR 2012, 239 (240); 2014, 171 (172).

<sup>52</sup> Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 1034.

<sup>53</sup> MüKoStGB/Hoffmann-Holland § 24 Rn. 96.

### c) Freiwilligkeit

**(P):** Einwirkung des A auf C. Die **h.M.** definiert **psychologisierend**: Freiwillig agiert der Täter, der von „autonomen“, d.h. selbstgesetzten Motiven bestimmt ist (unfreiwillig derjenige, den „heteronome“, d.h. fremdbestimmte Motive beherrschen);<sup>54</sup> gleichbedeutend ergänzt der BGH: Freiwillig agiert, wer „Herr seiner Entschlüsse“ ist.<sup>55</sup> Andere definieren normativerend: Freiwilligkeit folgt daraus, dass der Täter aus Verbrechersicht unvernünftig handelt.<sup>56</sup>

C hat nur von seinem Vorhaben abgelassen, weil A es geschafft hat, ihn zu beruhigen. Dennoch war C „Herr seiner Entschlüsse“, der Anstoß zu autonomer Umkehr kann auch von außen kommen. C handelte auch gegen die Verbrechervernunft und somit nach beiden Ansichten freiwillig.

→ **Rücktritt insgesamt (+)**

**6. Ergebnis: §§ 253 I, 255, 22, 23 I StGB (-)**

### II. §§ 212 I, 211 II Var. 3, 22, 23 I StGB an B durch Stiche

#### 1. Vorprüfung, Tatentschluss, unmittelbares Ansetzen (+)

##### Tatentschluss:

Billigendes Inkaufnehmen des Todeseintritts des B  
→ **dolus eventualis** nach Billigungstheorie (+)

**Habgier** = Hemmungsloses Gewinnstreben um jeden Preis, auch um den eines Menschenlebens.<sup>57</sup> Hier ging es um vermeintlich zustehende Beute. Zwar ist str., ob Habgier auch bejaht werden kann, wenn der Täter einen Anspruch auf den Gegenstand hat; das ist hier allerdings nicht der Fall, da ein solcher Anspruch jedenfalls nach § 138 I BGB nichtig wäre. Daher Habgier (+)

##### Unmittelbares Ansetzen (+)

### 2. Rechtswidrigkeit (+)

### 3. Schuld

**(P):** Schuldunfähigkeit i.S.d. § 20 StGB<sup>58</sup> liegt laut SV vor, eine Diskussion der BAK ist überflüssig und daher falsch.

Fraglich ist, ob nach den Grundsätzen der **actio libera in causa** (a.l.i.c.) dennoch eine Strafbarkeit in Betracht kommt, wenn und weil C sich schuldhaft in den Zustand der Schuldunfähigkeit begeben hat. Das setzt nach h.M. eine **doppelte Schuldbeziehung**, einen **Doppelvorsatz** voraus:

- Vorsatz bzgl. Defekttat (sog. Rauschtat) vor Verlust der Schuldfähigkeit
- Vorsatz bzgl. Herbeiführung der Schuldunfähigkeit (sog. Berauschung) vor Verlust der Schuldfähigkeit

→ C hatte zum Zeitpunkt des Sichbetrinkens noch keinen Tötungsvorsatz. Das Wissen um seine Gewaltgeneigtheit in alkoholisiertem Zustand reicht für die Annahme eines Inkaufnehmens des Todes eines Menschen nicht aus. Ebenso wenig kann aus der Drohung „sonst bist du tot“ auf einen Tötungsvorsatz im Zeitpunkt des Sich Betrinkens geschlossen werden – a.A. vertretbar.

Hinweis: Wird – fernliegend – Tötungsvorsatz bejaht, wäre auf die Frage des Vorsatzes bzgl. des Herbeiführens der Schuldunfähigkeit einzugehen, der mit entsprechender Begründung bejaht oder verneint werden konnte. Wurde auch dieser bejaht, mussten die Ansichten zur a.l.i.c. dargestellt werden. Da der subjektive Tatbestand kaum bejaht werden kann, spielt die Darstellung der unterschiedlichen Lösungsmodelle zur actio libera in causa notenmäßig keine bedeutsame Rolle:

- **M<sub>1</sub> (Ausnahmemodell):** Durchbrechung des Koinzidenzprinzips („bei Begehung der

<sup>54</sup> Rengier AT § 37 Rn. 91 f.

<sup>55</sup> BGH NStZ-RR 2018, 169.

<sup>56</sup> Roxin AT II § 30 Rn. 379 ff.

<sup>57</sup> Fischer StGB § 211 Rn. 10.

<sup>58</sup> **M<sub>1</sub>:** krankhafte seelische Störung; **M<sub>2</sub>:** nicht krankhafte tiefgreifende Bewusstseinsstörung.

Tat“) der §§ 8, 16 f., 20 StGB → ausnahmsweise ausreichend, dass vor Defektbeginn Schuldfähigkeit gegeben war

- **M<sub>2</sub> (Ausdehnungsmodell):** Einbeziehung des Betrinks in das nach § 20 StGB („bei Begehung der Tat“) relevante Verhalten
- **M<sub>3</sub> (Tatbestands- o. Vorverlagerungsmodell):** (tlw. in Anlehnung an mittelbare Täterschaft): Anknüpfung an das Betrinken als unmittelbares Ansetzen
- **M<sub>5</sub> (Unzulässigkeit der a.l.i.c.):** Verweis auf Art. 103 II GG und § 323a StGB

**4. Ergebnis: §§ 212 I, 22, 23 I StGB (-)**

**III. §§ 253 I, 255, 22, 23 I StGB durch das erneute lautstarke Fordern des Anteils und das Zustechen mit dem Messer**

**1. Vorprüfung (+)**

**2. Tatentschluss**

Nach der Vorstellung des C war in Anbetracht der vorherigen Drohung und der Gesamtumstände sein erneutes Auffordern eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für das Leben der B. Zudem wollte C mit einem Messer mehrfach in deren Bauch stoßen, weshalb vom **Vorsatz** getragene Gewalt gegen eine andere Person vorlag. C hatte den Vorsatz, B zur Übergabe des Beuteanteils zu bewegen. Die Beute gehört zum strafrechtlich geschützten Vermögen (s.o.; a.A. vertretbar).

**Bereicherungsabsicht (+)**

**3. Unmittelbares Ansetzen, Rechtswidrigkeit (+)**

**4. Schuld**

Schuldfähigkeit (-), s.o.

Fraglich ist, ob nach den Grundsätzen der a.l.i.c. dennoch eine Strafbarkeit in Betracht kommt, wenn und weil C sich schuldhaft in den Zustand der Schuldunfähigkeit begeben hat. Allerdings besteht der erforderliche **Doppelvorsatz** (s. oben)

nicht: C hatte zum Zeitpunkt des Sichbetrinkens nicht den Vorsatz, seinen vorerst abgebrochenen Versuch einer räuberischen Erpressung später erneut zu verfolgen – a.A. nur schwer vertretbar.

Hinweis Wurde der Doppelvorsatz insgesamt bejaht, musste wiederum auf die Ansichten zur a.l.i.c. eingegangen werden (s.o.). Wenn dem Tatbestandsmodell gefolgt wurde, war weiterhin zu diskutieren, ob das Modell auch für **verhaltensgebundene Delikte** gelten kann. Der BGH verneint dies für Verkehrsdelikte.<sup>59</sup> Diese Rspr. kann auf das verhaltensgebundene Delikt der räuberischen Erpressung übertragen werden – a.A. vertretbar.

**5. Ergebnis: §§ 253 I, 255, 22, 23 I StGB (-)**

**IV. § 323a I Alt. 1 StGB durch Sichbetrinken**

**1. Objektiver Tatbestand**

*Rausch* = Zustand der Enthemmung infolge akuter Intoxikation aufgrund alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel<sup>60</sup> → Hier (+), C erreichte das Niveau des § 20 StGB, sodass der Streit um Untergrenzen der Berausung irrelevant ist.<sup>61</sup>

**Sichversetzen:** Konsum alkoholischer Getränke (+)

**2. Subjektiver Tatbestand → Vorsatz (+)**

**3. Rechtswidrigkeit, Schuld (+)**

Zum Zeitpunkt des Betrinks insb. schuldfähig.

**4. Objektive Bedingung der Strafbarkeit**

Rechtswidrige Tat (§ 11 I Nr. 5 StGB), wegen der **nur mangels Schuldfähigkeit** (rauschbedingte Irrtümer auf Schuldebene eingeschlossen), ggf. in dubio pro reo, nicht bestraft werden kann.

**a) §§ 212 I, 211 II Var. 3, 22, 23 I StGB durch die Stiche mit dem Messer**

C hat diesen Tatbestand rechtswidrig verwirklicht.

<sup>59</sup> Vgl. BGHSt 42, 235 ff.

<sup>60</sup> BGH NJW 1983, 2889 (2890).

<sup>61</sup> Siehe zu diesem Str. etwa Rengier BT II § 41 Rn. 21 ff.

**(P):** C könnte vom versuchten Totschlag zurückgetreten sein. → Schließt ein **Rücktritt vom Versuch** das Vorliegen einer geeigneten Rauschtat aus?

Dies wird jdf. für den Fall bejaht, dass der Rücktritt noch während des Rausches erfolgt, wobei § 24 StGB teilweise zugunsten des Täters analog angewandt wird.<sup>62</sup> Das scheint berechtigt, da der Rücktritt zeigt, dass der Täter auch im Rausch bereit ist, auf den Boden des Rechts zurückzukehren, womit er mithin weniger gefährlich ist, als dies § 323a StGB unterstellt. Außerdem kann er im Falle eines Rücktritts nicht, wie § 323a StGB es verlangt, **nur** wegen der Schuldunfähigkeit nicht bestraft werden.

→ Fraglich ist daher, ob C von dem versuchten Totschlag zurückgetreten ist.

*aa) Kein Fehlschlag (+)*

B wäre, wie C wusste, ohne ärztl. Hilfe verblutet.

*bb) § 24 I S. 1 Alt. 2 StGB*

*Beendeter Versuch* = Täter hat alles seiner Vorstellung nach zur Vollendung Erforderliche getan (s.o.). C wusste, dass B lebensgefährlich verletzt war → beendeter Versuch (+)

→ Kausalwerden für das Ausbleiben der Vollendung: C rief Handy einen Notarzt; dadurch kam es zur lebensrettenden Behandlung. → (+)

*cc) Freiwilligkeit*

Freiwilligkeit trotz dringender Bitte der A? An sich (+), vgl. o. S. 8, aber:

**(P):** Steht die **Schuldunfähigkeit** aufgrund Alkoholisierung der Freiwilligkeit entgegen? Dagegen spricht, dass der Täter, verhindert er selbst im Zustand der Enthemmtheit die Vollendung, im Zustand der Schuldfähigkeit erst recht zurückgetreten wäre. Nach h.M. kommt ein freiwilliger Rücktritt

deshalb trotz Schuldunfähigkeit in Betracht, sofern mit natürlichem Vorsatz gehandelt wird.<sup>63</sup> → Freiwilligkeit (+)

→ §§ 212, 22, 23 StGB als geeignete Rauschtat aufgrund des wirksamen Rücktritts (-)

**b) §§ 253 I, 255, 22, 23 I StGB**

C hat den Tatbestand rechtswidrig verwirklicht.

**(P):** Er könnte auch hiervon zurückgetreten sein.

*aa) Kein Fehlschlag*

Zum Zeitpunkt, als C vom Fordern der Beute ablässt und keine weitere Gewalt ggü. B anwendet, war das Vorhaben, die Beute zu erlangen, aus Sicht des C weiterhin realisierbar. → Kein Fehlschlag – a.A. vertretbar.

*bb) § 24 I 1 Alt. 1 StGB (+)*

Unbeendeter Versuch, da C wusste, dass zur Erlangung des Beuteanteils noch Schritte nötig waren.

→ Aufgeben der Tat (+)

*cc) Freiwilligkeit*

Die Schuldunfähigkeit aufgrund der Alkoholisierung steht der Einordnung des Verhaltens als freiwillig nicht entgegen (s.o.).

→ C war bei der Entscheidung, die Beuteerlangung nicht weiterzuverfolgen, „Herr seiner Entschlüsse“ und handelte aus autonomen Motiven.

→ Freiwilligkeit (+)

Daher: §§ 253 I, 255, 22, 23 I StGB als Rauschtat (-)

**c) §§ 223, 224 I Nr. 2 und 5 StGB**

C hat durch die Messerstiche eine vollendete vorsätzliche rechtswidrige gefährliche Körperverletzung nach §§ 223, 224 I Nr. 2 und 5 StGB begangen. → Rauschtat (+)

<sup>62</sup> BGH NSTZ-RR 2001, 15, Ls. 2; *Rengier* BT II § 41 Rn. 16.

<sup>63</sup> BGH NSTZ 2004, 324; *Fischer* StGB § 24 Rn. 4; a.A. NK StGB/*Zaczyk* § 24 Rn. 76, nach dem ein Rücktritt mangels Schuldfähigkeit und damit einhergehend mangels

freier personaler Entscheidung nicht freiwillig sein kann; er wendet aber § 23 III StGB entsprechend an, sodass dennoch Straffreiheit oder zumindest eine Strafmilderung gegeben ist.

Hinweis: Da die §§ 223 ff. StGB laut Bearbeitervermerk nicht zu prüfen waren, wurden Ausführungen dazu auch i.R.d. § 323a StGB nicht verlangt.

**5. Ergebnis: § 323a I Alt. 1 StGB (+)**

**GESAMTERGEBNIS:**

Strafbarkeit der A: §§ 249, 250 I Nr. 2, § 25 II StGB.

Strafbarkeit des B: §§ 249, 250 I Nr. 2 StGB.

Strafbarkeit des C: §§ 249, 250 I Nr. 2, § 30 II Var. 3 StGB; § 323a I Alt. 1 StGB; § 53 StGB.